



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Dezember 2022

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	349	257 Öffentliche Belobigung	384
248 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	349	258 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	384
249 Genehmigung einer Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken und Gronau	349	259 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	384
250 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	354	260 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	384
251 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	359	261 Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren „Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark“ in Recke über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ab dem 02. Januar 2023	386
252 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	363	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	387
253 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	367	262 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW	387
254 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	370		
255 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	377		
256 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden	381		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

248 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Der im Amtsblatt Nr. 48 vom 02.12.2022 veröffentlichte Finanzierungsbedarf wird wie folgt korrigiert und neu festgesetzt:

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein-Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungs-jahr 2023 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

1.387.587.840,55 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (794.227.528,17 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (- 62.852.905,08 EUR) auf

857.080.433,25 EUR

sowie der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (419.292.968,13 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (- 7.560.837,10 EUR) auf

426.853.805,23 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 124.114.181,99 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 49.953.162,26 EUR (3,6 %).

Münster, 20. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster

Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung
gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 349

249 Genehmigung einer Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken und Gronau

Die nachfolgende Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Übernahme der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle durch den Kreis Borken habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Zuletzt wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Amtsblatt Nummer 44 vom 29. Oktober 2004 veröffentlicht.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam. Die Errichtung dieser gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf gemäß § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz zudem der Zustimmung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-145/2022.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

dem Kreis Borken

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker

und

der Stadt Ahaus

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Karola Voß

der Stadt Borken

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hensing

der Stadt Gronau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Doetkotte

gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001, i. d. F. der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) vom 12.02.2021. (BGB1. I S. 226), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen der Kreis Borken aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 15.12.2022 die Stadt Ahaus aufgrund des Beschlusses des Rates vom 14.12.2022 die Stadt Borken aufgrund des Beschlusses des Rates vom 14.12.2022 die Stadt Gronau aufgrund des Beschlusses des Rates vom 14.12.2022 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

- (1) Der Kreis Borken übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für die Städte Ahaus, Borken und Gronau.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Borken durch die Er-

richtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 1 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Borken eingeholt.

- (3) Die in der Anlage I beigefügten „Fachlichen Standards der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Vorbereitung der Vermittlung und Durchführung der Eignungsprüfung der Bewerber (m/w/d) bei der Adoption eines Kindes aus dem In- und Ausland gemäß der §§ 7, 7a und 7b AdVermiG
- (2) Adoptionsbegleitung im Sinne der Begleitung und Beratung vor, während und nach einer Adoption gemäß §§ (8a, 8b AdVermiG und §§ 9, 9a AdVermiG
- (3) Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 FamFG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG.

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Ziffer 1 - 5 erbrachten Aufgaben weist der Kreis Borken den Städten Ahaus, Borken und Gronau jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Aufgaben der beteiligten städtischen Jugendämter und des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken

Folgende Aufgaben werden von den einzelnen Beteiligten dieser Vereinbarung weiterhin in jeweils eigener Zuständigkeit wahrgenommen:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird
- (4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

§ 5

Kosten

Für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringen die Städte Ahaus, Borken und Gronau gegenüber dem Kreis Borken nach § 23 Abs. 4 GkG jeweils eine angemessene jährliche Entschädigung in Höhe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für eine 0,25-Stelle. Die Ermittlung der Höhe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten durch den Kreis Borken erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Richtwerte für den öffentlichen Dienst (KGSt-Berichte zu den Kosten eines Arbeitsplatzes, Tarifabschlüsse).

§ 6

Kündigung

Die Geltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist nicht befristet. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung

kann von den Städten Ahaus, Borken, Gronau und dem Kreis Borken (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist den Vertragspartnern bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Vereinbarung zwischen den oben genannten Beteiligten aus dem Jahr 2004, welche im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.10.2004 bekanntgemacht wurde, wird zum 31.12.2022 aufgehoben und durch diese Vereinbarung ersetzt.

Für den Kreis Borken

Borken, den 15. DEZ. 2022



[Handwritten Signature]

Landrat Dr. Kai Zwicker

Für die Stadt Ahaus

Ahaus, den 15. DEZ. 2022



[Handwritten Signature]

Bürgermeisterin Karola Voß

Für die Stadt Borken

Borken, den 15. DEZ. 2022



[Handwritten Signature]

Bürgermeisterin
Mechtild Schulze Hessing

Für die Stadt Gronau

Gronau, den 15. DEZ. 2022



[Handwritten Signature]

Bürgermeister Rainer Doetkotte

Anlage

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Borken und die Städte Ahaus, Borken und Gronau

Fachliche Standards für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

1. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Adoptionsvermittlung ergeben sich insbesondere aus:

- AdVerMiG
 - §§ 1741 bis 1772 BGB
 - §§ 186 bis 199 FamFG
 - §§ 5, 37 c Abs. 2, 51, 64, 65 und 99 SGB VIII
- Die Adoptionsvermittlung ist Pflichtaufgabe des Jugendamtes.

Das Jugendamt hat die Wahrnehmung der Aufgaben (§§ 7, 7 a, 7 b, 8 a, 8 b, 9 und 9 a AdVerMiG) für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen (§ 9 b AdVerMiG).

Die Adoptionsvermittlung darf ein Jugendamt nur wahrnehmen, wenn es dazu eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat (§ 2 Abs. 1 AdVerMiG).

Jugendämter benachbarter Gemeinden können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten (§ 2 Abs. 2 AdVerMiG).

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 AdVerMiG). Eigenständig Aufgaben der Adoptionsvermittlung wahrnehmen können Fachkräfte, die über eine mindestens einjährige Vorerfahrung in der Adoptionsvermittlung oder in der Pflegekinderhilfe verfügen (vgl. Handkommentar Adoptionsrecht 4. Auflage, Reinhardt, Kemper, Grünwald zu § 3 Abs. 1 AdVerMiG, Rn 5).

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVerMiG).

Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen von Satz 1 des § 3 Abs. 2 AdVerMiG zulassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AdVerMiG).

Weitere gesetzliche Vorgaben ergeben sich aus:

- AdWirkG
- EGBGB
- EAÜ
- HAÜ
- AdÜbAG
- AdVerMiStAnkoV

Diese Gesetze regeln insbesondere Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung (i.S. § 11 Abs. 1 Nr. 2 AdVerMiG) oder die Adoption eines Kindes im Ausland (internationale Adoptionsvermittlung i.S. der §§ 2 a bis 2 d AdVerMiG).

2. Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Empfehlungen in der aktuellen 9., neu bearbeiteten Fassung 2022, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beinhalten sämtliche Arbeitsabläufe der Adoptionsvermittlung sowie die wesentlichen Änderungen, die u.a. mit dem Adoptionshilfe-Gesetz in Kraft getreten sind. Diese Ausführungen sind maßgebliche Orientierungshilfen für die Tätigkeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

2.1 Vorbereitung von Adoptionsbewerbern

Die Bewerberarbeit findet in Kooperation der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter des Kreises Borken und der Städte Ahaus, Borken und Gronau statt.

Das Erstgespräch von Adoptionsbewerbern wird durch die Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle geführt.

Die Arbeit mit den Bewerbern setzt nach Rücksendung des Bewerberfragebogens ein. Die darauffolgenden Gespräche sowie die Bewerberschulung und die sich daran anschließenden Reflexionsgespräche werden bei

- klaren Adoptionsbewerbungen vom Kreis Borken,
- bei offenen Bewerbungen für Adoptiv- und Pflegekinder - unter Mitwirkung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle - vom örtlich zuständigen Jugendamt und
- bei klarer Pflegekind-Bewerbung vom örtlich zuständigen Jugendamt durchgeführt.

Eine qualifizierte Bewerbervorbereitung für ausschließliche Adoptionsbewerber in Form der Gruppenarbeit hat eine zentrale Funktion im Bereich der Adoptionsvermittlung. Im Seminar werden u.a. die Phasen der kindlichen Entwicklung, die Bindungstheorie, die Auswirkungen traumatischen Erfahrungen und der Integrationsprozess eines Adoptivkindes erörtert.

Mit den Bewerbern wird auch erörtert, dass im Sinne des Kindes eine Kooperationsbereitschaft und Offenheit bzgl. Kontakten und Informationsaustausch mit den leiblichen Eltern gegeben sein sollte (§ 8 a AdVerMiG).

Sollte eine Gruppenarbeit wegen zu geringer Anzahl von Adoptionsbewerbern nicht möglich sein, kann eine individuelle Schulung durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen, um lange Wartezeiten zu verhindern.

2.2 Eignungskriterien für Adoptionsbewerber

Die bei der Überprüfung der Adoptionseignung anzuwendenden Kriterien sind allgemein niedergelegt in Art. 10 EAÜ und in den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - 9., neu bearbeitete Fassung 2022 -.

Als Eignungskriterien sind v.a. zu beachten:

- Persönlichkeit, physische und psychische Belastbarkeit der Bewerber
- Gesundheit
- Alter
- Lebensziele/Lebenszufriedenheit
- Entwicklung eines ausreichenden Problembewusstseins und ausreichende Auseinandersetzung mit dem eigenen Adoptionswunsch
- Erziehungsleitende Vorstellungen
- Partnerschaftliche Stabilität und soziales Umfeld
- Wohnverhältnisse
- Berufstätigkeit
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Vorstrafen
- Ausreichende Sprachkenntnisse

Das Ergebnis der Überprüfung wird den Adoptionsbewerbern mitgeteilt (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AdVerMiG). Zudem fasst die Vermittlungsstelle einen Bericht, unabhängig vom Prüfungsergebnis. Der Bericht darf den Bewerbern nicht ausgehändigt werden, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AdVerMiG).

2.3 Vermittlung

Adoptionsvermittlungen (Volladoptionen) werden durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Zusammenwirken mit anderen Fachdiensten (PKD, ASD, Krankenhaus, Bereitschaftspflege, etc.) im 4-Augen-Prinzip vorbereitet und durchgeführt.

Wird der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Adoptionsvermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch (§ 7 a Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG).

Das Kind darf nur dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind (§ 8 AdVerMiG).

Darüber hinaus hat die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vor Beginn der Adoptionspflege mit den Bewerbern zu erarbeiten, wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Bewerbern und dem Kind auf der einen Seite und den leiblichen Eltern auf der anderen Seite gestaltet werden kann. Die gemeinsame

Adoptionsvermittlungsstelle nimmt das Ergebnis der Erörterungen zu den Akten (§ 8 a Abs. 1 AdVerMiG).

Mit dem Einverständnis der abgebenden Eltern und der Annehmenden soll die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach der Adoption die Erörterungen in angemessenen Zeitabständen wiederholen. Dies gilt, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Ergebnis jeder Erörterung ist zu den Akten zu nehmen (§ 8 a Abs. 2 AdVerMiG).

2.4 Begleitung während des Adoptionsverfahrens

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle hat gemäß § 9 Abs. 1 AdVerMiG vor und während der Adoptionsvermittlung sowie während der Adoptionspflege die Adoptionsbewerber, die Eltern und das Kind zu begleiten.

Die Adoptionsbegleitung umfasst insbesondere:

- Allgemeine Beratung und bedarfsgerechte Unterstützung
- Information zum Adoptionsverfahren
- Information der abgebenden Eltern über unterstützende Maßnahmen nach dem SGB VIII als Alternative zur Adoption
- Unterstützung der abgebenden Eltern bei der Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einwilligung in die Adoption
- Kenntnis des Kindes über seine Herkunft
- Altersentsprechende Aufklärung des Kindes über die Adoption
- Informationsaustausch zwischen abgebenden Eltern und den Adoptiveltern zum Wohl des Kindes

2.5 Nachgehende Adoptionsbegleitung

Nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, haben das Kind, die Annehmenden und die abgebenden Eltern einen Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9 Abs. 2 AdVerMiG).

Die nachgehende Adoptionsbegleitung umfasst insbesondere:

- Bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung des Kindes, der Annehmenden und der abgebenden Eltern
- Förderung von Informationsaustausch und ggfs. Begleitung von Besuchskontakten (§§ 8 a, 8 b AdVerMiG)
- Unterstützung und Beratung der abgebenden Eltern zur Bewältigung sozialer und psychischer Auswirkungen durch die Adoptionsfreigabe
- Unterstützung bei der altersgerechten Aufklärung des Kindes über seine Herkunft (Biographiearbeit)
- Begleitung bei der Herkunftssuche
- Die Übernahme von Entwicklungsberichten nach Auslandsadoptionen (freiwillig oder verpflichtend, wenn der freie Träger für Auslandsadoptionen seine Tätigkeit einstellt - § 4 a Abs. 3 AdVerMiG).

2.6 Akteneinsichtsrecht

Die durch die Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 01.04.2021 festgelegte Pflicht der Adoptionsvermittlungsstelle, die Adoptiveltern zum 16. Geburtstag ihres Adoptivkindes über das Akteneinsichtsrecht des Adoptivkindes zu informieren, wird durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernommen (§ 9c Abs. 3 AdVerMiG).

2.7 Herkunftssuche

Die Begleitung des Kindes bei der Suche nach der Herkunft einschließlich der Begleitung des vertraulich geborenen Kindes bei der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis nach § 31 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 9 Abs. 2 Ziffer 5 AdVerMiG) gehört zu den Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

2.8 Adoptionen mit Auslandsberührung

Hierbei handelt es sich um Adoptionsverfahren im Inland, bei denen einer der Beteiligten eine ausländische Staatsangehörigkeit hat. Gemäß § 11 AdVermiG erfolgt eine Meldung an die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und eine Anhörung des Landesjugendamtes im Gerichtsverfahren gemäß § 195 FamFG.

2.9 Internationale Adoptionsverfahren

Hierbei handelt es sich um die Adoption eines Kindes aus dem Ausland (§ 2 a bis d AdVermiG).

Auf Antrag erfolgt eine Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber zur Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zur Weiterleitung an die zuständige Auslandsadoptionsvermittlungsstelle (§ 7 b AdVermiG).

Es erfolgt eine engmaschige Kooperation (Eröffnung eines Kindervorschlags und Unterstützung des Annahmeverfahrens) mit der zuständigen gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und der zentralen Adoptionsstelle des LJA.

In Anerkennungsverfahren (§ 2 AdWirkG) sind das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen.

Für eine Eignungsprüfung (§ 7 b Abs. 1 AdVermiG) werden Gebühren gemäß § 5 AdVermiStAnKoV abgerechnet.

Die nachgehende Begleitung des Kindes und der Annehmenden wird bei Bedarf durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle sichergestellt.

2.10 Adoption eines Pflegekindes

Bei einem dauerhaften Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie ist im Rahmen der Perspektivklärung zu überprüfen, ob die Annahme als Kind durch die Pflegeeltern in Betracht kommt (§ 37 c Abs. 2 SGB VIII). In diesen Prozess ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle durch den Pflegekinderdienst frühzeitig einzubeziehen.

Nach erfolgter Adoption bzw. Einrichtung der Adoptionspflege liegt die Zuständigkeit bei der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle. Mit Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption stellt der bisher betreuende Dienst der Adoptionsvermittlungsstelle einen aussagekräftigen Sozialbericht zur Vorgeschichte und aktuellen Situation des Kindes zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes und seine Beziehung zu den Pflegeeltern.

Vor der Adoption ist mit den Annehmenden und dem Kind zu erarbeiten, wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes zwischen den Annehmenden, dem Kind und den leiblichen Eltern gestaltet werden kann. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nimmt das Ergebnis der Erörterungen zu den Akten (§ 8a Abs. 1 AdVermiG).

Mit dem Einverständnis der abgebenden Eltern und der Annehmenden soll die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach der Adoption die Erörterungen in angemessenen Zeitabständen wiederholen. Dies gilt, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Ergebnis jeder Erörterung ist zu den Akten zu nehmen (§ 8 a Abs. 2 AdVermiG).

2.11 Verwandtschafts adoption

Die Überprüfung einer Adoption innerhalb verwandtschaftlicher Beziehungen erfolgt analog der Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern (siehe Punkt 2.2).

2.12 Stiefkind adoption

Die Adoptionsvermittlungsstelle führt die notwendige Beratung der beteiligten Personen durch, stellt die Beratungsscheine nach § 9 a AdVermiG aus und nimmt zum Antrag

gegenüber dem Familiengericht gemäß § 189 FamFG Stellung. Hier gilt es, die Eltern-Kind-Beziehung zu überprüfen, sowie die persönliche Entwicklung des Antragstellers und des Kindes zu besprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, im Beratungsprozess auf die Biografie des Kindes und auf die Bedeutung der Adoption für die Zukunft des Kindes hinzuweisen. Zudem sollen die rechtlichen Auswirkungen der Adoption bzgl. des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zum abgebenden Elternteil betrachtet werden.

2.13 Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB

Ersetzungsverfahren werden von den Sozialen Diensten des örtlich zuständigen Jugendamtes in enger Kooperation mit den Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt. Im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 BGB hat das örtlich zuständige Jugendamt gem. § 51 SGB VIII zu beraten und zu belehren. Gem. § 6 SGB X obliegt es dem zuständigen Jugendamt Amtshilfe zu beantragen. Auf § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird verwiesen.

2.14 Kooperationsgebot

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet übergreifend mit anderen Fachdiensten (u.a. ASD, PKD) und Einrichtungen (v.a. psychologische Dienste, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderstellen, Kinderärztinnen, SPZ, Geburtskliniken etc.) zusammen (§ 2 Abs. 5 AdVermiG).

3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit findet im Zusammenwirken der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter des Kreises Borken und der Städte Ahaus, Borken und Gronau statt.

Öffentlichkeitsarbeit soll interessierte Bürger sowie die Fachöffentlichkeit (Soziale Dienste, Erziehungsberatungsstellen, Krankenhäuser, Gynäkologen usw.) ansprechen und auf die Zuständigkeit und die inhaltliche Aufgabenwahrnehmung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreisjugendamt Borken hinweisen.

4. Adoptionsakten

Ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken, Gronau werden die Akten zu den noch nicht abgeschlossenen sowie neuen Adoptionsverfahren im Archiv des Kreises Borken aufbewahrt.

Die Städte Ahaus, Borken und Gronau bewahren bereits abgeschlossene Adoptionsverfahren in ihren jeweiligen Dienstgebäuden in einem separaten Stahlschrank auf.

Alle Adoptionsverfahren sind entsprechend den Datenschutzbestimmungen (DSGVO) aufzubewahren. Adoptionsakten müssen separat von anderen Akten 100 Jahre, gerechnet ab dem Geburtsdatum des adoptierten Kindes, archiviert werden.

Sämtliche abgeschlossene Adoptionsverfahren der Stadtjugendämter Ahaus, Borken und Gronau werden durch diese in der nachfolgenden Excel-Liste eingepflegt. Diese Liste wird der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Verfügung gestellt.

Name Kind	Geburtsdatum Kind	Name Adoptiveltern	Straße	PLZ	Ort	leibliche Eltern	Geburtsdatum leibliche Eltern	Adoptionsbeschluss/Aktenzeichen

Sollte im Rahmen der Nachbetreuung von Adoptierten eine Akteneinsicht erforderlich sein, die sich in einem Archiv

eines Stadtjugendamtes befindet, wird die Akte von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle angefordert und nach Bearbeitung an das Archiv des Stadtjugendamtes zurückgesandt.

Die MitarbeiterInnen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle haben Zugriffsmöglichkeiten auf die Adoptionsakten, sollten diese bei den Stadtjugendämtern verbleiben.

5. Aufgabennachweis/ Arbeitskreis

Die in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken und Gronau zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle benannten Aufgaben werden bis zum 31.03. eines jeden Jahres schriftlich dokumentiert.

Es wird ein Arbeitskreis mit den Fachkräften der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und den Pflegekinderdiensten der Stadtjugendämter gebildet. Dieser trifft sich jährlich mit dem Ziel der Überprüfung und Weiterentwicklung der vereinbarten Standards.

6. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung übersenden die Städte Ahaus, Borken und Gronau eine Aufstellung sämtlicher, offener Adoptionsverfahren an die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 349-354

250 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen der Buslinien R 61 und 761 (bei der für die Linie R 61 der Linienabschnitt Coesfeld-Stevede, Am Heubach – Coesfeld, Bahnhof und für die Linie 761 der Linienabschnitt Coesfeld-Stockum - Coesfeld, Forellenweg, auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-180/2022.0003

Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
dem **Kreis Coesfeld**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 5 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsau-

trags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinien R 61 und 761 umfassen, bei der für die Linie R 61 der Linienabschnitt Coesfeld-Stevede, Am Heubach - Coesfeld, Bahnhof und für die Linie 761 der Linienabschnitt Coesfeld-Stockum - Coesfeld, Forellenweg, auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil die Linien R61 und 761 ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken haben. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken soll darüber hinaus auch der Linienabschnitt der Linie 731 zwischen Bocholt, Bustreff und Bocholt, Fachhochschule umfasst sein; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken

(1) Der Kreis Coesfeld überträgt für die in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anhang) für das Gebiet des Kreises Coesfeld ausgewiesenen Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Coesfeld.

(2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte in die Vergabe des Bündels BOR 5 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

(3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Coesfeld auszuüben.

(4) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG für die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte der Linien R 61 und 761 und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

(1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten der Linien R

61 und 761 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 15.12.2022 (Beschlussvorlage 0305/2022/Kreis) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der Linien des Linienbündels BOR 5 finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Zu den Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Borken ca. 390.600 km/Jahr und auf den Kreis Coesfeld ca. 116.600 km/Jahr.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Abs. 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmearaufteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des ZVM Bus die Rechnungen des Verkehrsunternehmens hinsichtlich der Kosten- und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die jeweiligen Kreise entfallenden Betrag. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Betrag an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Coesfeld entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Aufforderung durch den Kreis Borken an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Abs. 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
- Die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),

- Tarifausgleichszahlungen wie nach § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden) und nach den §§ 228 SGB IX,
- Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des Westfalentarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmearaufteilung).
- Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen.

- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen aus dem Westfalentarif und dem NRW-Tarif (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmearaufteilung aus dem Westfalentarif) teilen die Kreise entsprechend ihrem Anteil an den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages auf.
- (2) Die Kreise Borken und Coesfeld werden bei der Einnahmearaufteilung im Tarifraum des Westfalentaris durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmearsprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels BOR 5 einheitlich für die Kreise Borken und Coesfeld geltend und teilt dann die aus der Einnahmearaufteilung erhaltenen Einnahmen wie unter § 7 Abs. 1 geschildert auf.
- (3) Etwaige Einnahmen aus dem VRR-Tarif stehen ausschließlich dem Kreis Borken zu.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung der Aufteilung der Beförderungserlöse zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle einer Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt eine Einigung nicht zustande, wie in gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnigte Ansprüche Dritter.

§ 9 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 06.01.2034. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleis-

tungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder die Verkehre der Linien R 61 oder 761 auf den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschafftszeitpunkt.

- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 10 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Karte übertragener Linienabschnitt auf der Linie R61

Karte übertragener Linienabschnitt auf der Linie 761

Datum und Unterschriften

Borken, den 15.12.2022

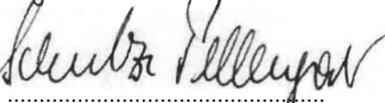
Für den Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker
Landrat

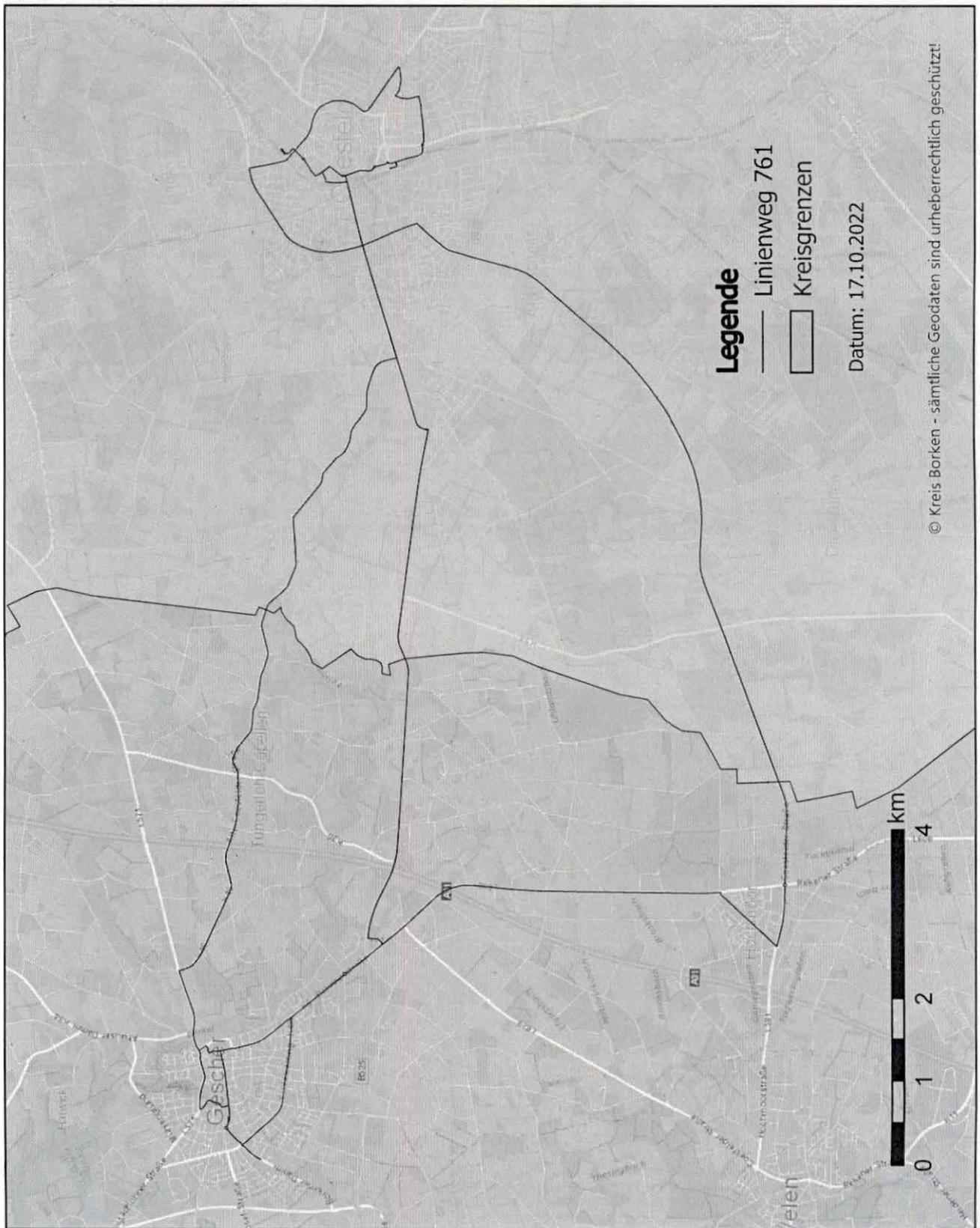
Coesfeld, den 12.12.2022

Für den Kreis Coesfeld



Dr. Christian Schulze Pellenhahr
Landrat





251 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleitungen des Linienbündels BOR 9 (Buslinie R 51, bei der der Linienabschnitt Coesfeld Goxel, Klye – Coesfeld, Dieselstr./Erlenweg auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt), habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-180/2022.0002
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
dem **Kreis Coesfeld**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 9 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinie R 51 umfassen, bei der der Linienabschnitt Coesfeld Goxel, Klye - Coesfeld, Dieselstr./Erlenweg auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil die Linie R51 ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken sollen darüber hinaus auch die Linienabschnitte der R 51, der 750, der 751 und der 752 zwischen Bocholt und Rhede, sowie der Linie 61 Isselburg, Vehlingen - Rees umfasst sein; hierfür ist jeweils eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken, sowie dem Kreis Kleve und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken

(1) Der Kreis Coesfeld überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anhang) für das Gebiet des Kreises Coesfeld ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie R 51 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf

den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie R 51 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Coesfeld.

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt in die Vergabe der Linie R 51 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Coesfeld auszuüben.
- (4) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie R 51 und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie R 51 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 15.12.2022 (Beschlussvorlage 0307/2022/Kreis) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der Linie R 51 finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Zu den Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der auf dem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kreises Coesfeld

richtet sich dabei nach dem Anteil der Nutzwagenkilometer, die auf seinem Kreisgebiet erbracht werden, am Gesamtanteil der für das Linienbündel erbrachten Nutzwagenkilometer. Die zu erbringenden Nutzwagenkilometer liegen für das Linienbündel BOR 9 insgesamt bei 1.399.500 km/Jahr. Hiervon entfallen auf den Kreis Coesfeld ca. 147.500 km/Jahr.

- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Abs. 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeverteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des ZVM Bus die Rechnungen des Verkehrsunternehmens hinsichtlich der Kosten- und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die jeweiligen Kreise entfallenden Betrag. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Betrag an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Coesfeld entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Aufforderung durch den Kreis Borken an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Abs. 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
- Die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - Tarifausgleichszahlungen wie nach § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden und nach den §§ 228 SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des Westfalentarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmeverteilung).
 - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen aus dem Westfalentarif (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmeverteilung aus dem Westfalentarif) und dem NRW-Tarif teilen die Kreise entsprechend ihrem Anteil an den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages auf.
- (2) Der Kreis Borken wird in seiner Funktion als Erlösverantwortlicher für das Linienbündel BOR 9 bei der Einnahmeverteilung im Tarifraum des Westfalentarifs durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahme-

ansprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels BOR 9 einheitlich geltend und teilt dann die aus der Einnahmeverteilung erhaltenen Einnahmen wie unter § 7 Abs.1 geschildert auf.

- (3) Die Einnahmen aus dem VRR-Tarif stehen ausschließlich dem Kreis Borken zu.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung der Aufteilung der Beförderungserlöse zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle einer Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt eine Einigung nicht zustande, wie in gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 9 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 06.01.2034. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder der Verkehr der Linie R51 auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 10 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertrags-

parteien über eine Anpassung der Vereinbarung.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

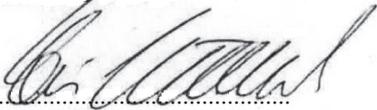
Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie R51

Datum und Unterschriften

Borken, den 15.12.2022

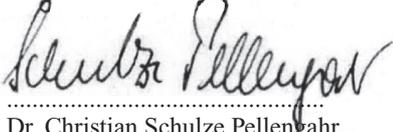
Für den Kreis Borken



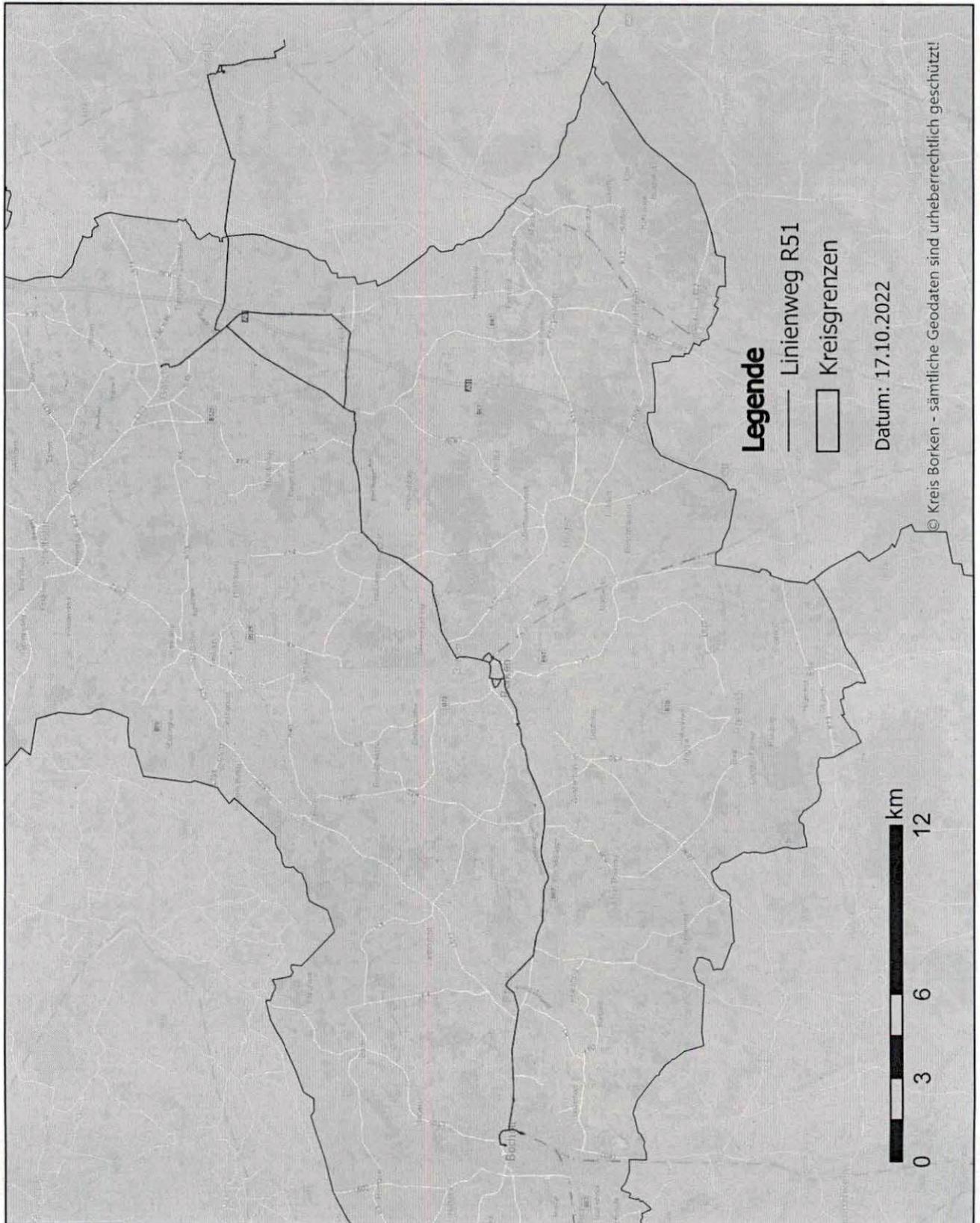
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Coesfeld, den 12.12.2022

Für den Kreis Coesfeld



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat



252 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels BOR 10 (Buslinie 582 als Durchbindung der Linie 781, bei der der Linienabschnitt Rosendahl-Hegerort, Stodtmann – Coesfeld, Bahnhof auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt), habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-180/2022.0001
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
dem **Kreis Coesfeld**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 10 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinie 582 als Durchbindung der Linie 781 umfassen, bei der der Linienabschnitt Rosendahl-Hegerort, Stodtmann - Coesfeld, Bahnhof auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil die durchgebundene Linienverbindung ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken

(1) Der Kreis Coesfeld überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anhang) für das Gebiet des Kreises Coesfeld ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie 582 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsauf-

trägen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 582 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Coesfeld.

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 582 in die Vergabe des Bündels BOR 10 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Coesfeld auszuüben.
- (4) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie R 51 und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 582 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags des Kreises Borken vom 15.12.2022 (Beschlussvorlage 0308/2022/Kreis) erfolgten Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der aus den Linien 781 und 582 zusammengelegten Linie 781 finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Zu den Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis. Die Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Borken ca. 313.200 km/Jahr und auf den Kreis Coesfeld ca.117.800 km/Jahr.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten,

die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des Preises (Kosten nach § 4 Abs. 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Die Spitzabrechnung erfolgt zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkunge-n aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeaufteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des ZVM Bus die Rechnungen des Verkehrsunternehmens hinsichtlich der Kosten- und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die jeweiligen Kreise entfallenden Betrag. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Betrag an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Coesfeld entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Aufforderung durch den Kreis Borken an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des gesamten Linienbündels gemäß § 4 Abs. 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse in Abzug gebracht. Diese sind:
 - Die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - Tarifausgleichszahlungen wie nach § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden) und nach den §§ 228 SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des Westfalen-Tarifs und des NRW-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmeaufteilung).
 - Etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die Einnahmen aus dem Westfalentarif und dem NRW-Tarif (d.h. die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmeaufteilung aus dem Westfalentarif) teilen die Kreise entsprechend ihrem Anteil an den Kosten nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages auf.
- (2) Die Kreise Borken und Coesfeld werden bei der Einnahmeaufteilung im Tarifraum des Westfalentarifs durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmehansprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels BOR 10 einheitlich für die Kreise Borken und Coesfeld gelten und teilt dann die aus der Einnahmeaufteilung erhaltenen Einnahmen wie unter § 7 Abs. 1 geschildert auf.
- (3) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung der Aufteilung der Beförderungserlöse zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.

- (4) Im Falle einer Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande, wie in gemeinsam ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 9 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 06.01.2033. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder die Verkehre der Linie 781/582 auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 10 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 11 Schlussbestimmungen

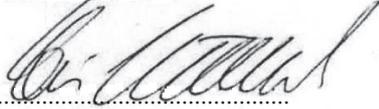
- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie 781/582

Datum und Unterschriften

Borken, den 15.12. 2022

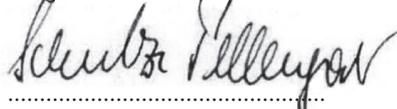
Für den Kreis Borken



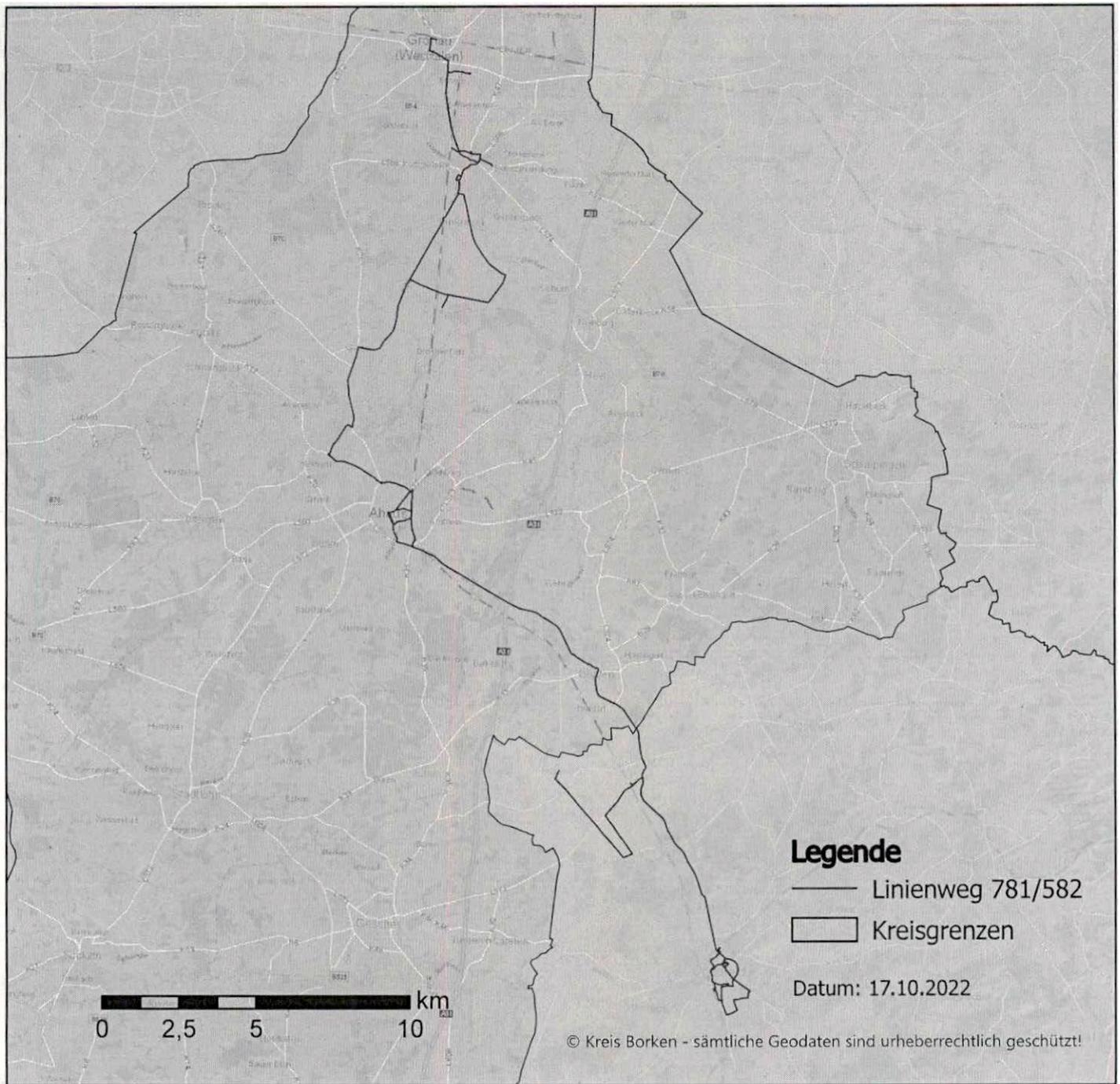
.....
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Coesfeld, den 12.12. 2022

Für den Kreis Coesfeld



.....
Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat



253 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels BOR 5 (Buslinie 731, bei der der Linienabschnitt Bocholt, Bustreff – Bocholt, Fachhochschule auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt), habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-181/2022.0001
 Im Auftrag
 Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
 dem **Kreis Borken**
 und
 der **Stadt Bocholt**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Bocholt und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungsbereich "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 5 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinie 731 umfassen, bei der der Linienabschnitt Bocholt, Bustreff - Bocholt, Fachhochschule auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken sollen darüber hinaus auch die Linienabschnitte der Linie R 61 zwischen Coesfeld-Stevede, Am Heubach - Coesfeld Bahnhof und der Linie 761 zwischen Coesfeld-Stockum - Coesfeld, Forellenweg umfasst sein; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken

(1) Die Stadt Bocholt überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anhang) für das Gebiet der Stadt Bocholt ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie 731 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1

GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit der Stadt Bocholt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 731 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Bocholt.

- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt in die Vergabe des Bündels BOR 5 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Stadt Bocholt auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 731 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Bocholt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Zu den Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie 731 wird dem Kreis Borken von der Stadt Bocholt keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a ÖPNVG und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei den bestehenden Regelungen, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

Die Vereinbarung lässt daher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt

Bocholt zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG in der jeweils gültigen Form unberührt. Entsprechendes gilt für die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Bocholt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Bocholt beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 06.01.2034. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder der Verkehr der Linie 731 auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe

wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:
Karte übertragener Linienabschnitt der Linie 731

Datum und Unterschriften

Borken, den 15.12.2022

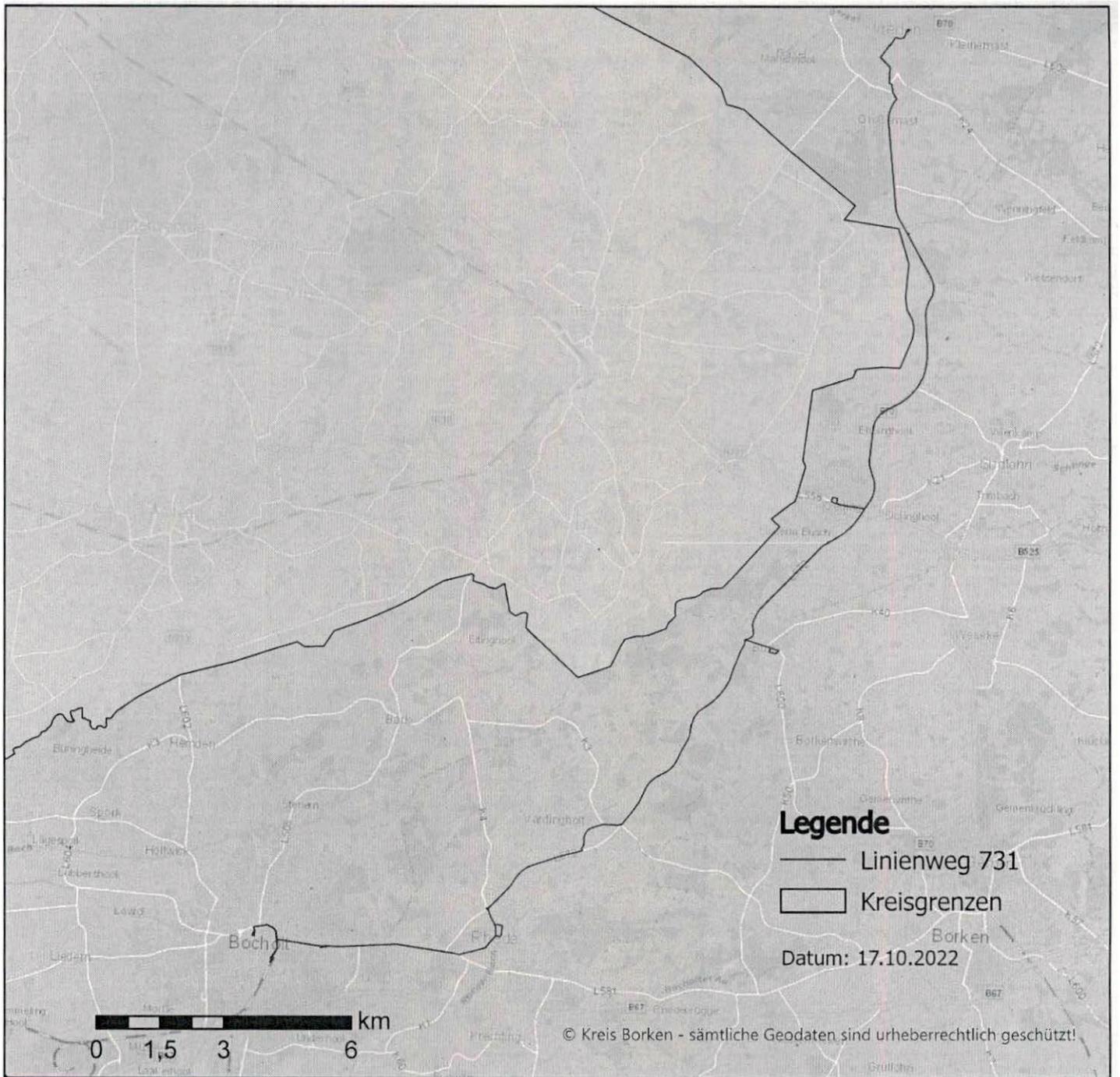
Für den Kreis Borken

.....
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bocholt, den 14.12.2022

Für die Stadt Bocholt

.....
Thomas Kerkhoff
Bürgermeister



254 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen des Linienbündels BOR 9 (Linien 750 Rhede, Gasthaus Eming – Bocholt, Euregio-Gymnasium, Linie 751 Bocholt, Fachhochschule – Bocholt, Bustreff, Linie 752 Bocholt, Haltermann – Bocholt, Bahnhof, Linie R 51 Bocholt, Fachhochschule – Bocholt, Bustreff, Linie R 52 (bisher 61) Bocholt, St.-Josef-Gymnasium – Bocholt-Liedern, Zur Mühle, die auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegen), habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-181/2022.0002
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
dem **Kreis Borken**
und
der **Stadt Bocholt**
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Bocholt und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 9 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei auch folgende Linienabschnitte umfassen, die auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegen:

- Linie 750 Rhede, Gasthaus Eming - Bocholt, Euregio-Gymnasium
- Linie 751 Bocholt, Fachhochschule - Bocholt, Bustreff
- Linie 752 Bocholt, Haltermann - Bocholt, Bahnhof
- Linie R 51 Bocholt, Fachhochschule - Bocholt, Bustreff
- Linie R 52 (bisher 61) Bocholt, St-Josef-Gymnasium - Bocholt-Liedern, Zur Mühle

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden sollen, weil sie ihre Bedienungsschwerpunkte auf dem Gebiet des Kreises Borken haben. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken sollen darüber hinaus auch die Linienabschnitte der R51 Coesfeld Goxel, Klye-Coesfeld, Dieselstr./Erlenweg und der Linie R 52 (61) Isselburg, Vehlingen - Rees umfasst sein; hierfür ist jeweils eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit

zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Borken sowie dem Kreis Kleve und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken

(1) Die Stadt Bocholt überträgt für die in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anhang) für das Gebiet der Stadt Bocholt ausgewiesenen Linienabschnitte des Bündels BOR 9 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit der Stadt Bocholt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten des Bündels BOR 9 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Bocholt.

(2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt in die Vergabe des Bündels BOR 9 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

(3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Stadt Bocholt auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

(1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten des Bündels BOR 9 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 15.12.2022 (Beschlussvorlage 0307/2022/Kreis) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot des Linienbündels BOR 9 finden dabei Berücksichtigung. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu verbierenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

(2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Bocholt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

Zu den Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes während der Laufzeit dieser Vereinbarung zählen auch mögliche Änderungen vor der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 3 Finanzierung

(1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten des

Bündels BOR 9 wird dem Kreis Borken von der Stadt Bocholt keine weitere Kostenerstattung gewährt.

- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei den bestehenden Regelungen, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

Die Vereinbarung lässt daher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG in der jeweils gültigen Form unberührt. Entsprechendes gilt für die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Bocholt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Bocholt beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 06.01.2034. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die in der Präambel aufgeführten Linienabschnitte einbezogen werden sollen, vorzeitig endet oder die Verkehre der Linien 750, 751, 752, R51 oder R52 (61) auf den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitten ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie 750
- Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie 751
- Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie 752
- Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie R51
- Karte des übertragenen Linienabschnitts der Linie R52 (61)

Datum und Unterschriften

Borken, den 15.12.2022

Für den Kreis Borken



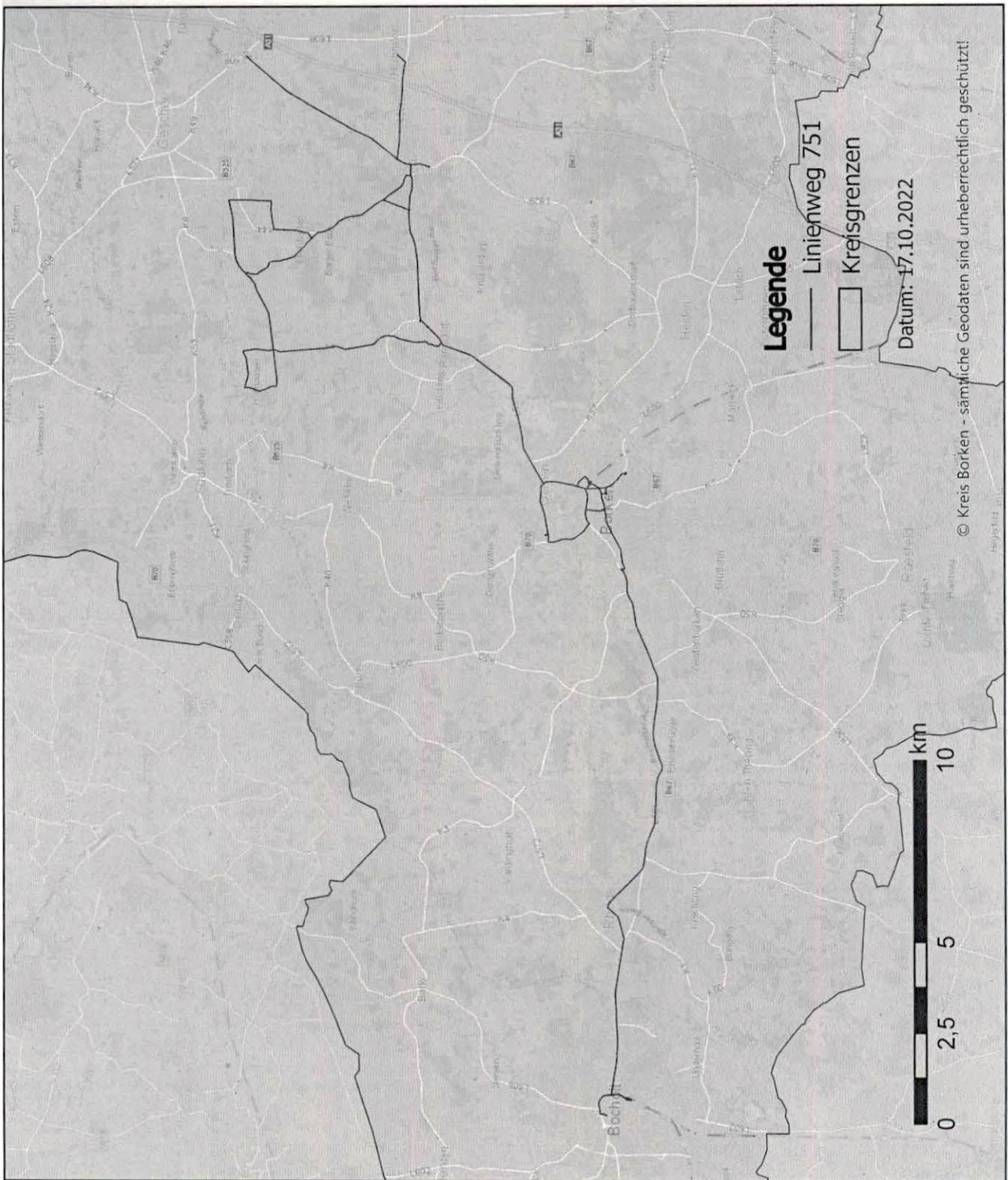
Dr. Kai Zwickler
Landrat

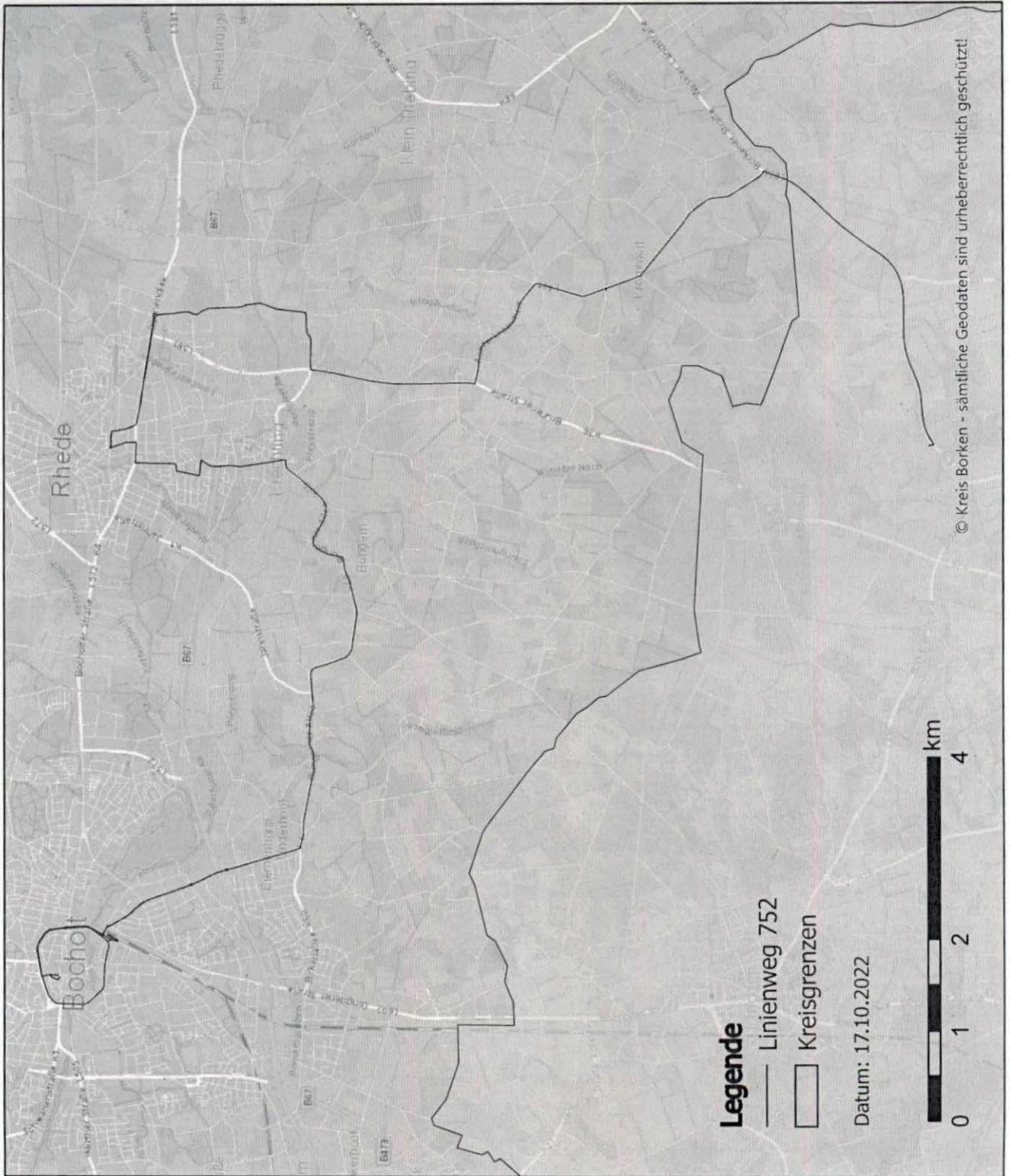
Bocholt, den 14.12.2022

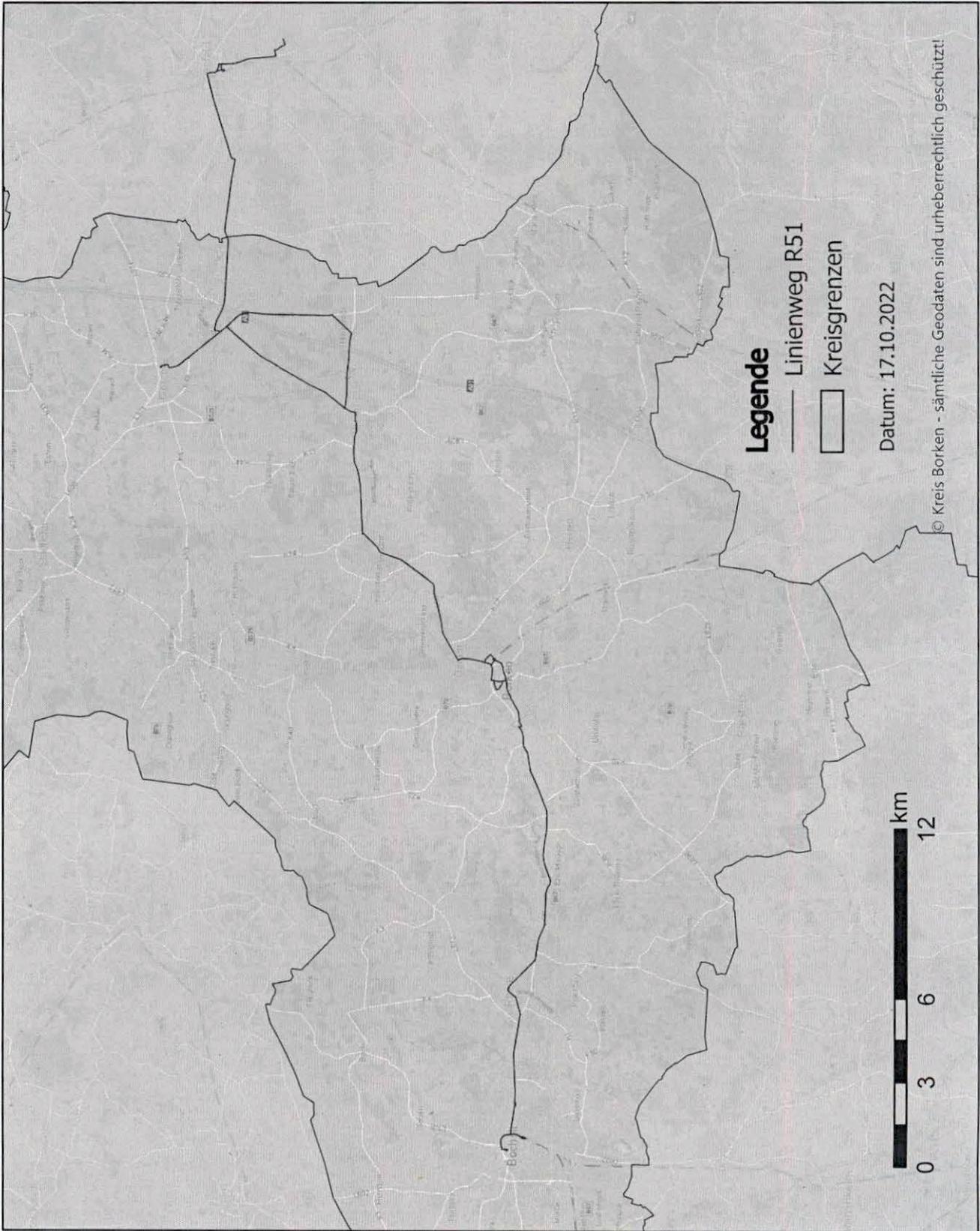
Für die Stadt Bocholt

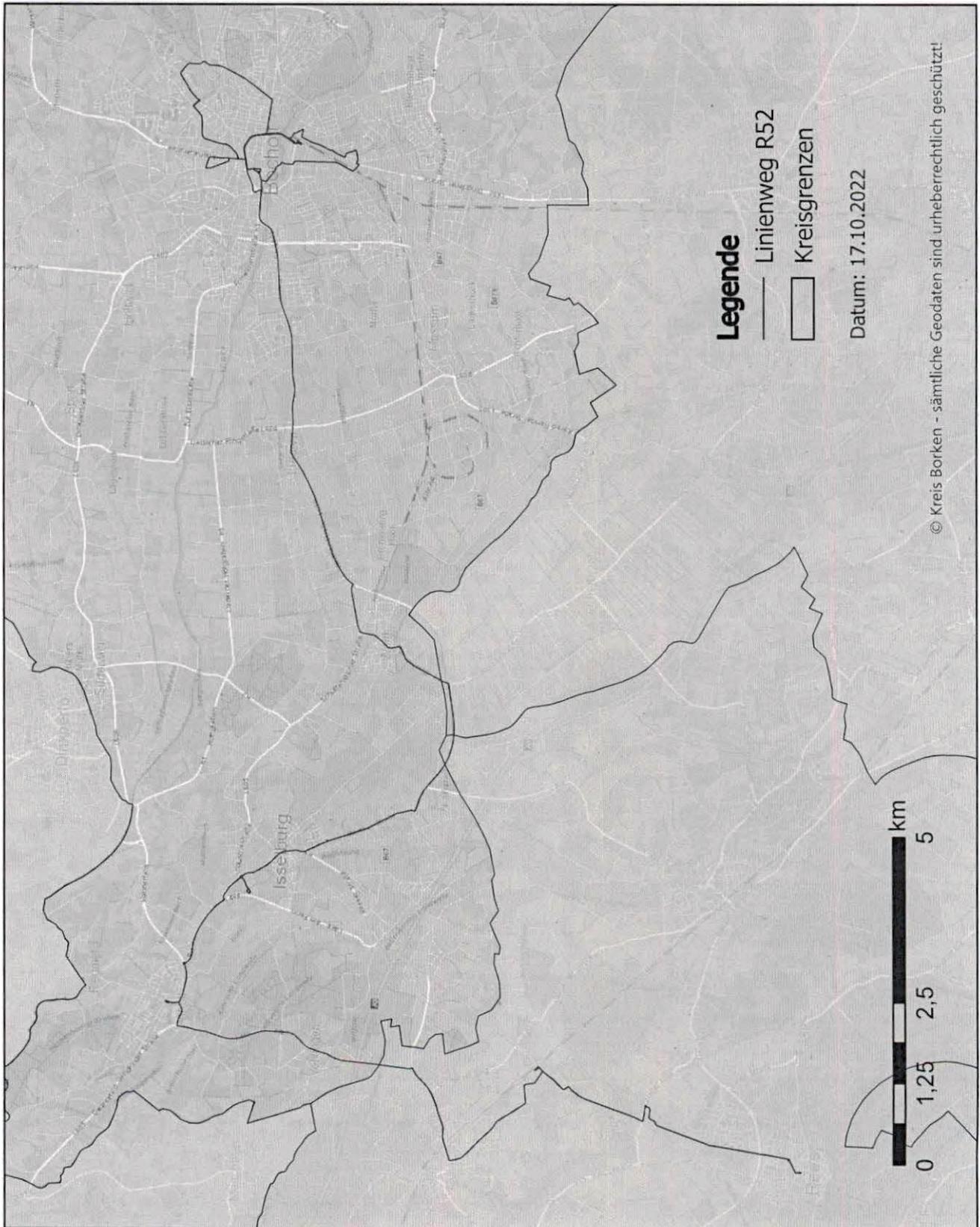


Thomas Kerkhoff
Bürgermeister









© Kreis Borken - sämtliche Geodaten sind urheberrechtlich geschützt!

255 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Kleve zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen der Buslinie R 52 ((bisherige Linienbezeichnung: 61) bei der der Linienabschnitt Rees, Schwarzer Weg – Rees, Busbahnhof auf dem Gebiet des Kreises Kleve liegt) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-090/2022.0001
Im Auftrag
Gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Borken**

und

dem **Kreis Kleve**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Kleve und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Seide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste des Bündels BOR 9 (R 51, R 52, 750, 751 und 752) in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll dabei u.a. die Leistungen der Buslinie R 52 (bisherige Linienbezeichnung: 61) umfassen, bei der der Linienabschnitt Rees, Schwarzer Weg - Rees, Busbahnhof auf dem Gebiet des Kreises Kleve liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil die Linie R 52 ihren Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Kleve auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird. Von der Vergabe des Kreises Borken sollen unter anderem auch der Linienabschnitt der R 51 zwischen Coesfeld Goxel, Kleve - Coesfeld, Dieselst/Erlenweg sowie die Linienabschnitte der R 51, der 750, der 751 und der 752 zwischen Bocholt und Rhede umfasst sein. Hierfür ist jeweils eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Borken der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis Kleve überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet

zu vergeben für den in der Anlage 1 eingezeichneten Linienabschnitt der Linie R 52 auf den Kreis Borken. Hierzu zählen auch die Auftragsvergabe der Betriebsleistung (vgl. § 2 dieses Vertrags) und die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung (§ 1 Abs. 2 dieses Vertrags). Für den Fall, dass im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens ein eigenwirtschaftlicher Antrag für die Linie R 52 gestellt werden sollte, so gilt die delegierende Aufgabenübertragung auch für die in diesem Fall beim Aufgabenträger verbleibenden Aufgaben.

- (2) Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf dem o. g. Linienabschnitt im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Kleve vom 15.03.2018 festgelegt sind, sicherzustellen. Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der auf der Linie R 52 tätige ÖPNV-Betreiber bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern von Verkehrsdienstleistungen im Kreisgebiet Kleve vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Kleve auszuüben.
- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung dieser Gelder für die jeweiligen Linienabschnitte verbleibt in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2

Vergabeverfahren

Der Kreis Borken führt das wettbewerbliche Verfahren, einschließlich der Vorabkennzeichnung, für die Linie R 52 durch, vergibt die Betriebsleistung und ist Auftraggeber der Verkehrsleistung. Es soll ein Brutto-Verkehrsvertrag ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung sind die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen gesetzlichen Regeln (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie des Personenbeförderungsgesetzes) zu beachten.

§ 3

Beschreibung der Verkehrsleistung und Qualitätsvorgaben

- (1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die zu erbringende Verkehrsleistung und die einzuhaltenden Qualitätsvorgaben beschrieben. Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Durchführung der Vergabe. Grundlage ist der vom Kreis Borken beschlossene Liniensteckbrief in der Fassung vom 10/2022 sowie die in den Nahverkehrsplänen der Kreise Borken und Kleve festgelegten Bedienungsstandards. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabkennzeichnung und den zu vergebenden Dienstleistungsauftrag aufnehmen.
- (2) Auf die weiteren Regelungen des § 1 dieses Vertrags wird verwiesen. Diese gelten für die Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebotes während der Laufzeit dieser Vereinbarung. Hierzu zählen auch mögliche Än-

derungen vor der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung oder der Durchführung des Vergabeverfahrens.

§ 4 Kostenteilung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis, der Gegenstand des durch den Kreis Borken abzuschließenden Vertrages werden wird. Diese Kosten werden anhand der auf den im Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer/Jahr aufgeteilt. Der Kostenanteil des Kreises Kleve richtet sich dabei nach dem Anteil der Nutzwagenkilometer, die auf seinem Kreisgebiet erbracht werden, an der Gesamtsumme aller für das Linienbündel BOR 9 (R 51, R 52, 750, 751 und 752) im Jahr erbrachten Nutzwagenkilometer. Hier-von entfallen auf den Kreis Kleve zurzeit rd. 82.000 km/ Normjahr.
- (2) Zur Stärkung des Freizeitverkehrs hat der Kreis Borken ein Fietsenbussystem entwickelt. Die zusätzlichen Kosten, die durch die Mitnahme der Fahrradanhänger in beiden Kreisgebieten entstehen, trägt der Kreis Borken. Folgende Fahrten werden in der FietsenBus-Saison (01.05. bis 03.10.) mit jeweils einem Fahrradanhänger durchgeführt.

	Fahrtensnummern
Samstag BOH-Rees	101,103,107,109,111,113
Samstag Rees-BOH	102,104,108,110,112,114
Sonn- und Feiertags BOH-Rees	201,203,205,207,209,211
Sonn- und Feiertags Rees-BOH	202,204,206,208,210,212

- (3) Die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Rahmen der Einnahmeverteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt, werden anhand der Höhe des Einnahmeanspruchs zwischen den Kreisen aufgeteilt.
- (4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren trägt der Kreis Borken als übernehmender Vertragspartner allein.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des jährlichen Preises (Kosten nach § 4 Absatz 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Eine entsprechende Regelung nimmt der Kreis Borken in den mit dem Verkehrsunternehmen zu schließenden Vertrag auf. Die Spitzabrechnung soll bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeverteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der Kreis Borken prüft unter Einbindung des Zweckverbandes Schienenverkehr Münsterland (ZVM Bus) die Rechnung hinsichtlich der Kosten und Beförderungserlöse und ermittelt den auf die jeweiligen Kreise entfallenden Betrag. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Preis an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Kleve entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb eines Monats.
- (3) Der ZVM Bus teilt dem Kreis Borken die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

im Rahmen der Einnahmeverteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt (§ 4 Abs. 3), getrennt nach Kreisen mit. Der Kreis Kleve entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb eines Monats an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten des Linienbündels gemäß § 4 Absatz 1 werden die im Linienverkehr erzielten Beförderungserlöse und sonstige gewährte Ausgleichsleistungen in Abzug gebracht. Diese sind:
 - die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - Tarifausgleichszahlungen wie § 11 a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden), Förderung des SozialTickets im Bereich des VRR-Tarifs und §§ 228 ff. SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs (z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmeverteilung),
 - etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7 Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmeverteilung aus dem Westfalentarif stehen dem Kreis Borken zu, da der Tarifraum an den Grenzen des Kreises Borken endet.
- (2) Die Aufteilung der Einnahmen aus dem VRR-Tarif richtet sich nach dem Ergebnis der Anspruchserhebung für die Einnahmeverteilung im VRR-Tarifraum.
- (3) Der Kreis Borken wird in seiner Funktion als Erlösverantwortlicher für das Linienbündel BOR 9 bei der Einnahmeverteilung im VRR-Tarifraum durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmensprüche für die Verkehrsleistungen des Linienbündels BOR 9 geltend und teilt dann dem Kreis Kleve einen Teil der aus der Einnahmeverteilung erhaltenen Einnahmen, entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Anspruchserhebung, zu.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle der Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird ein einvernehmlich ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in

Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrages. Der Verkehrsvertrag beginnt am 07.01.2025 und endet am 06.01.2034. Sie bleibt über das Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus Grundlage für noch ausstehende Abrechnungen.

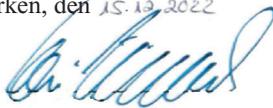
- (2) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (3) Ändern sich die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse, kann jede Partei verlangen, über eine Anpassung zu verhandeln.
- (4) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Folgende Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung:

Karte übertragener Linienabschnitt der Linie R52 (bisherige Linienbezeichnung: 61)

Kreis Borken

Borken, den 15.12.2022



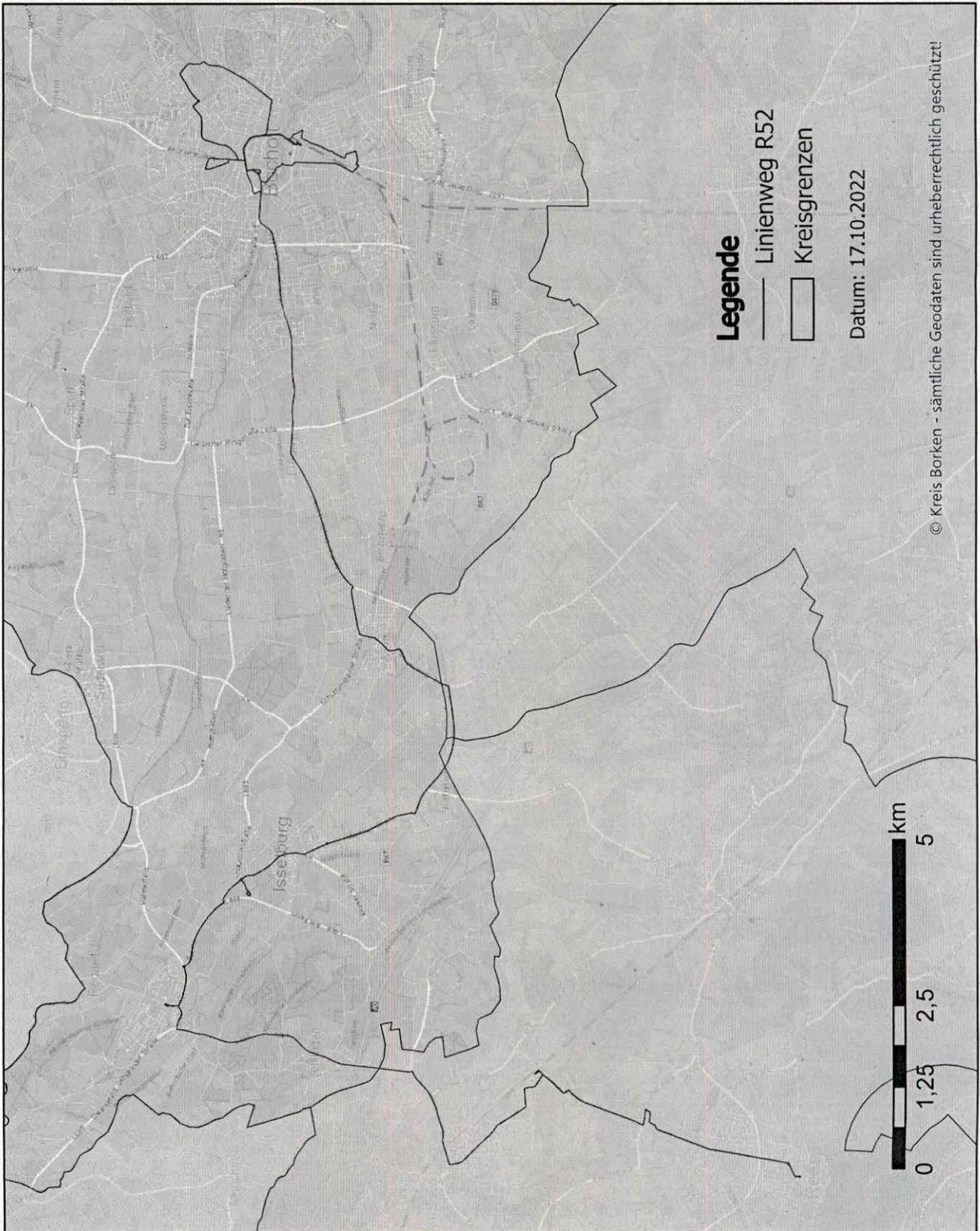
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Kreis Kleve

Kleve, den 15.12.2022



In Vertretung
Boxnick



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 377-380

256 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden



FELIX GENN

**Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Geschäftsweisung

**für den Verband der katholischen Kirchengemeinden
im Dekanat Ahaus-Vreden**

§ 1 Bildung, Aufgaben und Sitz

(1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 28. November 2022 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden zusammengeschlossen worden.

Der Verband wird von folgenden Kirchengemeinden gebildet:

- Katholische Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Heek
- Katholische Kirchengemeinde St. Agatha in-Epe
- Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus
- Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau
- Katholische Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen
- Katholische Kirchengemeinde St. Brigida - St. Margareta in Legden
- Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Vreden
- Katholische Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Ahaus
- Katholische Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)
- Katholische Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn
- Katholische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

(3) Der Verband führt den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im
Dekanat Ahaus-Vreden“

(4) Er hat seinen Sitz in Ahaus und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Der Verband führt ein eigenes Siegel.

(6) Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und Mitteln übernehmen. Er kann demgemäß Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten, die eine grundsätzliche Bedeutung haben oder erlangen können, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Wesentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

sentliche Aufgabe des Verbandes ist die Bildung einer Zentralrendantur. Die Aufgaben der Zentralrendantur werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Verband kann die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens beraten und vertreten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(8) Der Verband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Zentralrendantur obliegen.

(9) Dem Verband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gilt entsprechend.

(10) Der Verband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(11) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem Verband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

(12) Der Verband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertreterordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung (§§ 3 - 6)
- b) der Verbandsausschuss (§ 7)

§ 3 Verbandsvertretung

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Verbandes und der nach § 1 Abs. 6 dieser Geschäftsweisung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:

- a) Personalangelegenheiten, welche sich die Verbandsvertretung durch Beschluss vorbehält,
- b) Änderungen die Geschäftsweisung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden und die Geschäftsordnungen der Zentralrendantur und etwaiger anderer Einrichtungen des Verbandes betreffend. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde,

c) Beschlüsse den Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan betreffend, sowie
 d) Änderungen nach §§ 22 Abs. 2, 23, 24, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus den jeweiligen Vorsitzenden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenvorstände dieser Geschäftsanweisung und je zwei weiteren Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände. Diese werden von den wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Kirchenvorstand gewählt. Gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom jeweiligen Kirchenvorstand eine Nachwahl durchgeführt. Sonstige Änderungen bei der Mitgliedschaft von gewählten Mitgliedern richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist der jeweils ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Dieser kann mit Genehmigung der bischöflichen Behörde den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und in allen sonstigen in der Geschäftsanweisung genannten Fällen.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art der Protokollführung.

(6) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und unter Angabe der Wahlperiode der gewählten Mitglieder aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist der Bischöflichen Behörde einzureichen, der auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.

(7) Die eingetretenen Verbandsvertreter werden durch den Vorsitzenden in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und auf ihre Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(8) Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtung können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung ein, sobald es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Die Einladung sämtlicher Mitglieder zu ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Sitzung. Die Leitung der Zentralrendantur kann als beratender Teilnehmer hinzugezogen werden. Die Leitung hat auf Anforderung der Verbandsvertretung an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dieses von der Bischöflichen Behörde oder von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Berufung durch die Bischöfliche Behörde unter gleichzeitiger Benennung eines Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung erfolgen.

(3) Die Bischöfliche Behörde hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist. § 12 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Wahlen das Los. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in das Protokollbuch einzutragen und von dem Sitzungsleiter und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Verbandsiegels zu unterschreiben.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende leitet den Mitgliedern der Verbandsvertretung Abschriften der Niederschriften unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu. Wird ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift erhoben, so gilt diese als genehmigt.

§ 6 Urkunden

(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

(2) Sonstige Urkunden ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ggfs. eines von dem Vorsitzenden Beauftragten.

(3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach den Vorgaben der jeweils geltenden Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in Verbindung mit dem Partikularrecht bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Zur Erleichterung der Geschäftsführung bestellt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen Verbandsausschuss. Der Ausschuss vertritt den Verband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse.

(2) Der Verbandsausschuss stellt nach Maßgabe des Stellenplans der Zentralrendantur unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und unter Beteiligung der Leiterin/ des Leiters der Zentralrendantur die übrigen Dienstnehmer, vorbehaltlich § 3 Abs. 1 a) dieser Geschäftsanweisung, ein. Sie müssen über eine ausreichende Qualifikation für ihren Tätigkeitsbereich verfügen.

(3) Der Verbandsausschuss berichtet der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Verbandsausschuss übt die Aufsicht gegenüber der Zentralrendantur aus.

(4) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Fünf Mitglieder müssen Laien sein.

(5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung der

Bischöflichen Behörde. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(7) Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen kann eine Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung telefonisch spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen. Im letzteren Falle ist ein Protokoll über die erfolgte Einladung sämtlicher Mitglieder aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Sitzungen des Ausschusses sind Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden einzuladen, wenn über deren Angelegenheiten verhandelt werden soll, damit sie ihre Belange in der Sitzung vertreten können.

(9) Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7; 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3; 5 Abs. 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

§ 8 Geschäftsleitung

(1) Der Verband unterhält ein Verbandsbüro (Zentralrendantur), dessen sich die Verbandsvertretung und der Ausschuss zur Erledigung der eigenen und ihm übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung eines Geschäftsleiters (Leiter der Zentralrendantur). Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsvertretung mit Zustimmung der Bischöflichen Behörde berufen. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Anstellung von etwaigen weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt unter Beteiligung des Geschäftsleiters durch den Ausschuss.

§ 9 Datenschutz

(1) Die vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

(2) Durch die Anerkennung dieser Geschäftsanweisung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Geschäftsanweisung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.

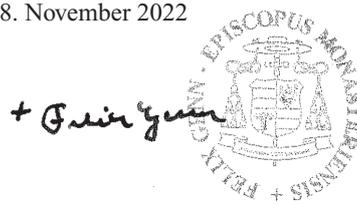
§ 10 Schiedsverfahren

In inneren Streitverfahren hat der Verband und/oder seine Organe vor der Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden den beim Bistum Münster eingerichteten Schlichtungsausschuss für das Bistum Münster anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Münster, 28. November 2022



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

- Katholische Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Heek
- Katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Epe
- Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus
- Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau
- Katholische Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen
- Katholische Kirchengemeinde St. Brigida - St. Margareta in Legden
- Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Vreden
- Katholische Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Ahaus
- Katholische Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt in Ahaus (Alstätte)
- Katholische Kirchengemeinde St. Otger in Stadtlohn
- Katholische Kirchengemeinde St. Vitus und St. Jakobus in Südlohn

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2023 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus Vreden“. Er hat seinen Sitz in Ahaus.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 28. November 2022

**URKUNDE**

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. November 2022 verfügte Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Ahaus-Vreden wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 8. Dezember 2022
Der Regierungspräsident




Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 381-384

257 Öffentliche Belobigung

Dezernat 21 Münster, 14.12.2022
21.06.01.04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Fatos Ay-Kaya aus Herten für ihre am 24.06.2019 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 384

258 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Andrea Jäger

Letzte hier bekannte Anschrift:
Wittener Str. 140
44575 Castrop-Rauxel

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 04. Oktober 2022 – 27.1.2.8-52S0-262602-1 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3071 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 14.12.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Reinhold

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 384

259 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau/Herrn
Rudolf Kendzior

Letzte hier bekannte Anschrift:
Oerweg 10
45657 Recklinghausen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 06.10.2022 - Aktenzeichen: 27-27.2.1-43S0-283720-1 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -
Albrecht-Thaer-Straße 9
Raum N 3086
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 15.12.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 384

260 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.12.2022
52-500-0014806/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma E.T.R. Entsorgungsgesellschaft mbH, Raiffeisenstraße 18 in 48727 Billerbeck hat die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG (Bundes- Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische auf dem Grundstück in 48727 Biller-

beck, Raiffeisenstraße 18 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 242) beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nach überschlüssiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.01.2023 bis einschließlich 01.02.2023, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Im Rathaus der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, Zimmer 7

Während der Dienststunden in der Zeit von

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02543/73-64) möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit der Stadtverwaltungen bitten wir, für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Antragsunterlagen von vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Nachbar (Tel.: 02543/73-64 oder bauleitplanung@billerbeck.de). Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1813 um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Weiterhin kann für die Dauer der Auslegung gemäß § 20 UVPG das Vorhaben über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 02.01.2023 bis einschließlich 01.03.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Gemäß § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail

erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster

<<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/kontakte/mailkontakt/index.html>> (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden ihre Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendungen oder Stellungnahmen erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 28.03.2023 um 09:00 Uhr, in einem Tagungsraum in der WEISSENBURG Hotelbetrieb GmbH & Co. KG (Familie Niehoff), Gantweg 18 in 48727 Billerbeck, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dieses rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Alexander Stamm

261 Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren „Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark“ in Recke über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ab dem 02. Januar 2023.

**Vorhabenträger: Herr Andreas Reeker
Kupferstr. 20
48496 Hopsten**

I.

Herr Andreas Reeker hat mit Schreiben vom 06.09.2022 für das o.a. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit §§ 71, 107 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), in Verbindung mit §§ 27a und 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in Verbindung mit § 1 und §§ 16 bis 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Herr Reeker beantragt den Bau eines Hafenbeckens im bestehenden Gewerbepark Hochwald. Das ehemalige Molkereigelände mit seinen Gebäuden wird zurzeit vor allen Dingen als Lagermöglichkeit, insbesondere für Yachten und Sportboote, genutzt. Diese müssen bisher mehrmals jährlich mittels Kran aus und in den Mittellandkanal gehoben werden. Das Vorhaben dient der optimierten Nutzung der bestehenden Gewerbefläche sowie einer Reduzierung der Gefahr durch Eingriffe in den laufenden Schifffahrtsverkehr auf dem Mittellandkanal. Dazu soll für die Einfahrt in den Hafen ein kleiner Vorhafen neben der bisherigen Fahrspur, eine Toranlage zur Abtrennung des neuen Hafenbeckens vom Kanal sowie das neue Hafenbecken mit knapp 40 Liegeplätzen samt entsprechender Versorgungsanlagen und Travellift-Anlage zum Heben der Boote aus dem/in das Hafenbecken gebaut werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde das o. g. Vorhaben bewertet. Für die beschriebene Maßnahme am Mittellandkanal wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen kleinräumigen, in Teilen zudem zeitlich befristeten und umkehrbaren Eingriff, bezogen auf das natürliche wie auch menschlich-geprägte Umfeld des Gewerbeparks in Recke-Obersteinbeck handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

II.

Im Planfeststellungsverfahren ist die Öffentlichkeit gemäß § 70 WHG in Verbindung mit §§ 73ff. VwVfG NRW in Verbindung mit § 18 UVPG zu beteiligen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom 02.01.2023 bis zum 01.02.2023 einschließlich

bei der Gemeinde Recke und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Gemeinde Recke, 1. Obergeschoss des Rathauses,
Hauptstraße 28, 49509 Recke

Für die Einsichtnahme stehen während der Öffnungszeiten folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags	geschlossen
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	vormittags geschlossen nachmittags 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	9.00 bis 14.30 Uhr
freitags	9.00 bis 14.00 Uhr

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464, Email: hannah.brackmann@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Gemeinde Recke und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

2. In demselben Zeitraum stehen die Unterlagen als zusätzliches Angebot auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zu den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 15.02.2023 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke, info@recke.de-mail.de oder bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, poststelle@brms-nrw.de-mail.de, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

4. Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

5. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Vorhabenträger zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

6. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- b. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- c. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 01.12.2022

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Az: 54.09.01.04-013
Im Auftrag
gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 386-387

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

262 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW

Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, 25.11.2022
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 24. Juni 2022 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

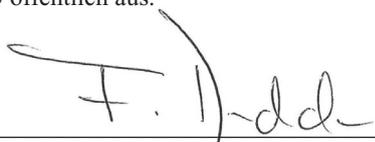
„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2018 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 25.11.2022



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 387

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster